



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Josef SALLER
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0784-I/A/4/2015

Wien, 15.2.2016

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger Bundesminister a.D. Rudolf Hundstorfer gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3100/J-BR/2015 der Bundesräte Sonja Ledl-Rossmann, Anneliese Junker, Dr. Andreas Köll, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass die erfolgreiche Umsetzung der Strukturfondsmittel 2014 – 2020 an eine Anzahl von administrativen Neuerungen geknüpft ist. Die im Dezember 2013 erlassene VO (EU) 1303/2013 Allgemeine Verordnung und die VO (EU) 1304/2013 ESF-Verordnung, die Basis der Umsetzung sind, lassen zwar bereits Rückschlüsse auf die gestiegenen administrativen Anforderung zu, das gesamte Ausmaß der Anforderungen von EU-Seite wird allerdings erst mit dem Entstehen der zahlreichen und umfassenden zugehörigen Durchführungsbestimmungen und Leitlinien erkennbar:

Die unter „e-cohesion“ laufende Forderung nach einem zentralen, alles abbildenden elektronischen Datenbanksystem im Sinne der Transparenz und Vereinheitlichung; die Erfordernis eines komplexen Designierungsverfahrens für die beteiligten Behörden, in dem das gesamte Verwaltungs- und Kontrollsystem von der Prüfbehörde auf Funktionsfähigkeit und Konformität mit dem gesetzlichen Überbau überprüft wird; verschärfte Anforderungen betreffend Betrugsbekämpfung; die Forderung Simplifizierungen für Zwischengeschaltete Stellen, aber vor allem für Begünstigte zu schaffen gepaart mit den im „Code of Conduct on Partnership“ verankerten partizipativen System der Prozess- und Umsetzungsgestaltung; gestiegene Anforderungen an das Monitoring aufgrund eines Paradigmenwechsels hin zur Ergebnisorientierung. Diese Neuerungen sind eine Auswahl der neuen Regelungen, die zu einer systemischen Hyperkomplexität beitragen, deren erfolgreiche Bewältigung in erhöhtem Ausmaß Zeit und Ressourcen erfordert.

Schließlich soll im Bemühen um die Erfüllung der von der EU Kommission (EK) definierten zusätzlichen *administrativen* Vorgaben im Zusammenspiel mit der nationalen Rechtslage und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Interessenslagen, auch weiterhin das *inhaltliche* Ziel des ESF, nämlich die Integration von besonders benachteiligten Personengruppen in Arbeitsmarkt und Gesellschaft im Vordergrund stehen, ein Ziel, dessen Erfüllung einen unbestrittenen Mehrwert für den österreichischen Arbeitsmarkt darstellt.

Zur Veranschaulichung der Situation ein kurzer Überblick:

Das Österreichische Operationelle Programm wurde im November 2014 von der EK genehmigt. Mehr als ein Jahr später, am 21. Dezember 2015, verlautbarte die EK, dass nun alle 187 ESF Programme genehmigt wären.

Seit Verlautbarung der Strukturfonds-Verordnungen im Dezember 2013 arbeitet die EK mit Hochdruck an den Durchführungsbestimmungen und zugehörigen Leitlinien zu den Bestimmungen der Basisverordnungen, die allesamt maßgeblich die Programmumsetzung in den Mitgliedstaaten bestimmen. Dieser Prozess ist von EK Seite bis heute nicht zur Gänze abgeschlossen.

EU-weit führen die oben beschriebenen Rahmenbedingungen zu einer verlangsamten Umsetzung - ein europäisches Phänomen, das auch bei den anderen ESI-Fonds¹ wie dem EFRE und dem ELER zu beobachten ist. Dass von insgesamt 561 ESI-Fonds-Programmen mit Stand November 2015 lediglich 21 einen Designierungsprozess erfolgreich durchlaufen haben, spiegelt sehr plakativ den derzeitigen EU-weiten Umsetzungsstand wieder.

Frage 1 und 2:

Der Art. 124 der VO (EU) 1303/2013 sieht für die Programmperiode 2014 – 2020 ein eigenes Verfahren für die Benennung der Verwaltungs- und der Bescheinigungsbehörde (Designierungsprozess) vor. Im Rahmen dieser Benennungsprüfung, die von der ESF-Prüfbehörde durchgeführt wird, hat die Prüfbehörde zu überprüfen, ob die seitens der Verwaltungsbehörde bzw. der Bescheinigungsbehörde eingerichteten Verfahren, Prozesse und Systeme den geltenden EU-Verordnungen und nationalen Rechtsvorschriften entsprechen. Insbesondere erfolgt eine Beurteilung, ob die System- und Verfahrensbeschreibungen den Benennungskriterien der VO (EU) 1303/2013 entsprechen.

Grundlage der Prüfung ist das seitens der Verwaltungsbehörde vorgelegte Verwaltungs- und Kontrollsystem sowie allfällige weitere Prozess- und Aufgabenbeschreibungen der programm beteiligten Stellen. Für Teilbereiche, die an Zwischengeschaltete Stellen ausgelagert wurden, sind auch deren Prozessbeschreibungen einer Bewertung zu unterziehen. Neben der Dokumentenanalyse, der Analyse der Prozesse und Verfahren sind im Designierungsprozess auch Vor-Ort-Prüfungen bei der Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörde und risikobasiert bei Zwischengeschalteten Stellen durchzuführen und zu dokumentieren.

¹ ESI-Fonds: Europäische Struktur- und Investitionsfonds

Diese umfangreichen Prüfungshandlungen sind gemäß Art. 124 der VO (EU) 1303/2013 unter Berücksichtigung der International Standards on Auditing – ISAs durchzuführen. Auch formale Anforderungen wie die Durchführung eines Stellungnahmeverfahrens der geprüften Behörden sind zu berücksichtigen.

Nachdem einerseits die Umsetzung des ESF in Österreich komplexen Systemanforderungen und andererseits die Benennungsprüfung ihrerseits umfangreichen Rechtsgrundlagen der EK unterliegt, erfordert der Designierungsprozess seriöse Prüfhandlungen und entsprechende zeitliche Ressourcen. Ursprünglich wurde die Dauer der Benennungsprüfung mit 18 Monaten angesetzt. Dieser Zeitraum resultiert aus den Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten mit ähnlichen Strukturen und aus der Prüfung des Verwaltungs- und Kontrollsystems zur ESF-Periode 2007-2013. Eine Verkürzung der Prüfdauer auf ein Jahr wird seitens des Sozialministeriums angestrebt.

Frage 3 und 4:

Ziel ist es, die Administration des ESF für die Zwischengeschalteten Stellen und die Begünstigten zu vereinfachen. Durch die zentrale Abrechnungskontrolle (First Level Kontrolle) soll eine Verringerung der Fehlerquote in der Projektabrechnung und somit eine Risikominimierung aller beteiligten Stellen erreicht werden. Die Ausschreibung eines solchen Vorhabens setzt Klarheit der rechtlichen (nationalen und EU-) Rahmenbedingungen, einen intensiven Abstimmungsprozess mit allen PartnerInnen und die Gültigkeit der erforderlichen Basisdokumente, wie ESF-Sonderrichtlinie, Zuschussfähige Kosten, voraus. Auf Basis des nun vorliegenden rechtlichen Rahmens und der entsprechenden Basisdokumente sowie unter bestmöglicher Berücksichtigung der Interessensvielfalt, die in einem Vorhaben wie diesem gegeben ist, soll die Abrechnungskontrolle im Jahr 2016 ihre Tätigkeit aufnehmen. Der verstärkte Einsatz interner und externer Ressourcen soll gewährleisten, dass im 4. Quartal 2016 eine arbeitsfähige First Level Kontrolle von der Verwaltungsbehörde angeboten werden kann.

Frage 5 und 6:

In der Programmperiode 2014 -2020 gelangt die sogenannte N+3 Regelung zur Anwendung. Vereinfacht dargestellt bedeutet das, dass innerhalb des ersten plus drei weiteren Jahren zumindest das Planbudget des ersten Jahres 2014 programmkonform umgesetzt und im Jahr 2017 ein diesbezüglicher Zahlungsantrag an die EK gestellt worden sein muss.

Aufgrund der Konzentration aller verfügbaren Ressourcen auf eine rasche, allen Anforderungen der neuen Strukturfondsperiode gerecht werdende Umsetzung, geht das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nicht davon aus, dass die in der Fragestellung angesprochenen Bestimmungen schlagend werden.

Frage 7:

Die ESF Verwaltungsbehörde lenkt alle vorhandenen und zusätzlich verfügbaren Ressourcen auf die rasche Etablierung von angekündigten Vereinfachungen wie Zentralisierung der Abrechnungskontrolle, Zentralisierung der Datenerfassung (e-cohesion), Zentralisierung der Bescheinigung, Kostenpauschalierungen, etc..

Parallel dazu werden laufend Überlegungen zu organisatorischen Weiterentwicklungen angestellt.

Frage 8:

Die Fokussierung auf die Etablierung eines benutzerfreundlichen ESF – Umsetzungssystems unter Heranziehung zusätzlicher interner und externer Ressourcen erfolgt vor dem Hintergrund der Vordringlichkeit der Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

Signaturwert	IXYuiqZU1WwPhXqt/S3ILHP0qL8zYPQwt6KR984hdDUKSu4Kipniyv1i+fvnAjDROhp8Ct3bbyN14DbbwUwS6Qo4aPrjk/X/VCG5mclr3x9/ZUII1G8Bj6DWllfcsFS2wQCjIf e4sx2hLIPQKypIe9Dzmj+UkTEk/S+NV1D+7dkvYPKD9P29pAcPmtgl5q7hW7yHVGGqXgKIAPDqDhdl7VqZHxlz9Mqmk5w5BxdBBjg7w3vsRmKrFtoak3h6Ytw02d9VOdA0095TkWq+2Oo/zue8U9PkShY7ILdEfeHQwtOkK3oVZSmvt/w8dSXwhdG+91fzjoDgoEc/u2FMxy6otw==	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2016-02-16T07:50:40+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694642
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	